

Bemerk. Das vorangezeigte Edikt ist der, am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof- und Land-Gerichts- resp. Land-Ordnungen ausführlich angehängt, weshalb hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerzte verwiesen wird.

56½. Ohne Erlaß-Ort, den 4. Nov. 1583. (V. Gregorianischer Kalender.)

Johann Wilhelm, Administrator des Stifts Münster.

Behufs der Einführung des vom Pabste Gregor verbesserten und vom Kaiser und vielen Ständen des Reiches angewendeten neuen Kalenders, soll die neue Zeitrechnung im Stifte Münster dergestalt geschehen, daß nach dem nächstkünftigen 16ten November zehn Tage des alten Kalenders ausgeschieden werden, und anstatt des 17ten der 27te November gezählt wird.

Bemerk. Conf. Niesert's Beiträge zur Buchdruckergeschichte Münsters, Coesfeld 1828, p. 42.

Im Churfürstenthum Trier ist zu gleichem Zwecke durch Verordnung vom 4. September 1583 die in der päpstlichen Bulle pro 1582 bereits vorgeschriebene Auslassung der 10 Tage, vom 5ten bis incl. 14ten Octo-ber pro 1583, befohlen worden. (Conf. Churtrier'sche Prov.-Gesetz-Sammlung Bd. I. pag. 523.)

In den vereinigten Herzogthümern Jülich, Berg und Cleve, der Grafschaft Mark und Ravensberg und der Herrschaft Ravensstein, ist durch Verordnung des Herzogs Wilhelm (Vater des obengenannten Bischofs) d. d. Düsseldorf den 31. October 1583, die Einführung des neuen Gregorianischen Kalenders dadurch bewirkt worden, daß vom 2ten auf den 13ten November 1583 zu zählen befohlen worden ist. (Conf. die Jülich-Bergische Provinzial-Gesetz-Sammlung Bd. I. p. 54.)

Eine Bestimmung über Regulirung der neuen Zeitrechnung im Churstaate Söln ist unerreichbar geblieben, jedoch anzunehmen, daß sie ungefähr gleichzeitig daselbst erlassen worden sei.

57. Ohne Erlaß-Ort und Datum (zwischen 1585 u. 1612).
(F. d. Reform. der geistlichen Gerichte.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Söln,
Administrator des Stifts Münster u.

Publikation einer Reformation und Ordnung der Archidiaconal-Gerichte, wodurch die zu deren Erkenntniß gehörigen Sachen und Personen bezeichnet, die Zusammensetzung, Haltung und der zu beachtende Prozeß dieser Gerichte festgesetzt, und endlich der, vermöge des Rechts, des Herkommens und ertheilter Privilegien, bestehende Umfang und die Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit ausführlich bestimmt werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt der in lateinischer Sprache abgefaßten, oben angezeigten, auch sogenannten „Constitutio Ernestina“ findet sich in Koch's Series episcop. monast. Thl. III. p. 248 abgedruckt, worauf hiezmit verwiesen wird. — Conf. auch Nr. 76 d. S.

58. Ohne Erlaß-Ort, den 14. Mai 1586. (I. h. Executions-Ordnung.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Bei der, gelegentlich der jüngst bewirkten Visitation der Gerichte, erkannten Unzulänglichkeit der in den Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen (de 1571) enthaltenen Bestimmungen über die Vollziehung der in Rechtskraft erwachsenen Urtheile der geistlich- oder weltlichen Hof- und andern Unter-Gerichte, wird, mit Rath und Zustimmung des Domcapitels und der Deputirten der Landstände, eine neue verbesserte Executions-Ordnung publizirt und deren strenge und unverzügliche Handhabung und Beachtung verordnet.

Bemerk. Der ausführliche Inhalt des vorangezeigten Ediktes ist der am 17. April 1617 landesherrlich wiederverkündigten, ergänzten Hof- und Land-Gerichts- resp. Land-Ordnungen angehängt, weshalb hier auf das ad Nr. 45 und 47 d. S. Angemerzte verwiesen wird.